



# Hausordnung für das Bürger- und Kulturhaus Bayerbach

## **Grundsätzliches**

Das Bürger- und Kulturhaus ist im Eigentum der Gemeinde Bayerbach. Es ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde fördern. Die nachfolgende Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Von den Nutzern wird Rücksichtnahme auf Mitbenutzer und Nachbarn erwartet. Das Haus und seine Einrichtung sind schonend und mit großer Sorgfalt zu behandeln.

Diese Hausordnung ist für alle Nutzer und Gäste des Hauses verbindlich.

## **§1 Hausrecht**

Der Gemeinde Bayerbach steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Dem Personal oder den Beauftragten der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 2 Aufsicht**

Veranstaltungen jeglicher Art dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Sie/Er verweist Benutzer und Gäste auf diese Hausordnung und achtet auf ihre Einhaltung.

### **§ 3 Pflege des Gemeinschaftseigentums**

Zugangsbereich, Gänge, Toiletten und die speziell zugewiesenen Räume sowie die Außenanlagen/Parkplätze sind pfleglich zu behandeln. Lässt sich eine außergewöhnliche Verschmutzung ausnahmsweise nicht vermeiden, so hat der Verursacher diese unverzüglich zu beseitigen. Ausschließlich zugewiesene Räume reinigt jeder Nutzer selbständig und auf eigene Kosten. Die Verwendung der Reinigungsmittel und Geräte sind mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gemeinde überwacht diese Arbeiten.

Schäden an Haus oder Einrichtung sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

### **§ 4 Einrichtung**

Der Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen und sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist mit der Gemeinde abzusprechen und grundsätzlich vom Nutzer selbst auszuführen. Soll der Auf- und Abbau von der Gemeinde durchgeführt werden, ist dies spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag der Gemeinde anzuzeigen. Die Leistung der Gemeinde wird nachträglich und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personen- Höchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.

Die Bestuhlungspläne liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. Die Fluchttüren (im Bestuhlungsplan gekennzeichnet) dürfen nicht verstellt werden und müssen frei zugänglich bleiben.

Die Ausstattungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen und bei Verschmutzung zu säubern.

Inventar muss getragen, mit verfügbaren Transportgeräten oder auf Teppichen/Decken transportiert werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände wie Tische und Stühle gestapelt an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.

Die Aufräumarbeiten sind sofort, spätestens am nächsten Tag bis 7:00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

### **§ 5 Verschluss von Türen und Fenstern**

Während der Benutzung dürfen das Gebäude und die Räume nicht verschlossen werden. Vor Verlassen des Gebäudes sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Elektrische Geräte und Beleuchtung sind grundsätzlich abzuschalten. Die Notausgangstüren

dürfen bei Veranstaltungen oder Nutzungen nicht verschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Bei Sturm, Schnee und Hagel sind Türen und Fenster zu schließen.

### **§ 6 Lautstärke**

Während der gesamten Nutzung ist Zimmerlautstärke einzuhalten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist die Nachtruhe sowohl im als auch außerhalb des Gebäudes einzuhalten. Aufgrund des Nachbarschutzes dürfen im Saal im EG die Fenster während Veranstaltungen oder Nutzungen nicht geöffnet werden, deswegen ist hier eine Lüftungsanlage installiert.

### **§ 7 Nutzung - Nutzungsbeschränkungen**

Soweit keine genehmigte Dauernutzung für die Räumlichkeiten vorliegt, bedarf die Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Andere als die genehmigten Räume dürfen nicht betreten werden.

Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

### **§ 8 Abfälle / Rauchverbot**

Alle Räume sowie die Toiletten müssen aufgeräumt und sauber zurückgelassen werden.

Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen des Hauses eigenverantwortlich zu entsorgen.

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Zigarettenkippen dürfen außerhalb des Gebäudes nur in den dafür vorgesehen

Aschenbechern/Behältern entsorgt werden.

Es dürfen keinerlei Speisereste zurückgelassen werden.

Feuergefährliche, übel riechende sowie giftige Substanzen dürfen im Haus nicht aufbewahrt werden.

### **§ 9 Heizung**

Die Räume werden beheizt, wenn die Wetterlage es erfordert. Ein Anspruch auf Beheizung besteht nicht. Bei verlassen der Räume ist die Heizung auf Froststufe zurückzudrehen.

Die Gemeinde fordert die Veranstalter auf, auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und ausreichende Belüftung hinzuwirken.

## **§ 10 Sicherheit und Ordnung**

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Gemeinde sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 11 Aufzugsanlage**

Die Aufzugsanlage ist schonend zu benutzen. Der vorhandene Personenaufzug wird sachgemäß in Betrieb gehalten. Der Nutzer verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen. Bei Störungen ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

## **§ 12 Veranstaltungsanzeigen**

Auf die Anzeigepflicht für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG, § 12 GastG oder einer Anzeige nach § 47 VStättV, wird hingewiesen. Auskünfte erteilt hierzu das Ordnungsamt der Gemeinde.

## **§ 13 Fahrräder und Fahrzeuge**

Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, keinesfalls im und am Haus.

Fahrzeuge sind geordnet am Parkplatz, zu parken, damit auch Rettungsfahrzeuge ungehindert Zufahrt haben.

## **§ 14 Haftung**

Ungeachtet der Regelung im Nutzungsvertrag übernehmen die Nutzer die Pflicht die Schäden am Gebäude und der Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde zu melden und soweit möglich den Verursacher bekannt zu geben.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Verstößen gegen eine/oder mehrere dieser Vorschriften, behält sich die Gemeinde vor, weitere Belegungen abzulehnen sowie auch Hausverbote auszusprechen. Bei Beschädigung am Gebäude oder an der Ausstattung wird der Verursacher oder im Zweifelsfall der Veranstalter/Nutzer schadensersatzpflichtig. Entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Strom-/Heiz-/Reinigungskosten ist der Nutzer verpflichtet diese zu tragen.

Bad Birnbach, den

Josef Sailer  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Bayerbach